

# Zeichnerische und textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO)
  - 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)
- 2.1 Geschöftlichenzahl / GFZ  
(§ 20 Abs. 1 BauNVO)  
0,8
- 2.2 Grundflächenzahl / GRZ  
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)  
0,40
- 2.3 Zahl der Vollgeschosse  
II
- 2.4 Höhe baulicher Anlagen (Wohnhäuser) Traufhöhe TH,  
gemessen zwischen dem Erdgeschossfußboden und dem Schnitt-  
punkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Taufseite.
- 2.5 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und  
Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind nur auf  
den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.  
Hingegen sind nicht überdachte Stellplätze im Sinne  
des § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren  
Flächen zulässig.
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 offene Bauweise  
○  

- 3.1.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.2 Baugrenze  
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
○  

- 3.2.1 Bei der Ermittlung der Abstandsflächen ist  
Art. 6 BayBO zu beachten.
- 3.3 Gestaltung  
Die Gestaltung der Haupt- und Nebengebäude hat in  
Anlehnung an die fränkische Bauweise zu erfolgen (Satteldach).  
Dachgauben dürfen max. 1/2 der Firsthöhe betragen.

3.3

Fortsetzung ....

Satteldach mit Angabe der Hauptfirstrichtung  
Dachneigung 4,3 + / - 5 Grad. Krüppelwalm ist zulässig.  
Zulässige Höhe des Kniestockes max. 0,50m.

Anlagen zur Energiegewinnung (Kollektoren, Absorber o. ä.)  
sind am Dach nur zulässig, wenn sie in ihrer Gesamtfläche,  
Anordnung und im Material mit den übrigen Dachflächen und  
den Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sind. Die Erd-  
geschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen wird mit  
höchstens 0,50 m über geplanter Straßenachse (Bergseite im  
Hanggelände), bzw. über bestehendem Gelände festgesetzt.  
Dem Bauantrag ist ein nach Niveaulement erstellter Gelände-  
schnitt beizufügen.

Empfohlene Garageanstellung mit Stauraum = 5,00m. Dach-  
neigung, Dachform und Material müssen dem des Hauptgebäudes  
entsprechen. Stellplätze, Stauräume und Grundstückszufahrten sind  
so zu befestigen, daß anfallendes Regenwasser versickern kann.

Bei Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke  
ist die DIN 1986 zu beachten. Jedes Grundstück erhält mittig  
je einen Hausanschluß für Schmutz- und Regenwasser.  
Erfolgt eine Teilung für Doppelhausbebauung, sind beide  
Grundstücke auf diese anzuschließen. Alle Gebäude (insbes.  
Kellergeschosse) sind gegen Rückstaub zu sichern. Oberflächen-  
wasser aus Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen  
Grund (Strassen, Wege, Plätze, usw.) entwässert werden,  
sondern sind in Entwässerungsgräben, oder ähnlichen Anlagen,  
auf Privatgrund zu beseitigen.

Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen  
Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach  
Art. 2 BayStrWG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz  
des jeweiligen Eigentümers.

Werden beim Straßenbau Böschungen und Stützmauern  
erforderlich, sind diese von den Anliegern auf ihren Grund-  
stücken zu dulden, ebenso die Betonflickensetzer von Rand-  
einflussungen. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus  
nicht.

Einfriedungen (Art. 98 Abs. 1 Nr. 4 BayBO):

Gesamthöhe, gemessen von der Oberkante der angrenzenden  
öffentlichen Verkehrsfläche max. 1,20 m. Sockel dabei nicht  
höher als 0,20m.

Planzeichen

- Material:
  - An den Straßen senkrecht angeordnete Holzlatten oder Hölzer.
  - Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch Maschendraht – Zäune zulässig.
  - Diagonal angeordnete Holzeinfriedungen sind nicht zulässig.
  - Bei angestellten Flächen und Stellplätzen sind grundsätzlich von Linienzäunungen und Toren freizuhalten.

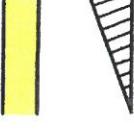
- zulässig.**  
Diagonal angeordnete Holzeinfriedungen sind nicht zulässig.  
Garagenstellflächen und Stellplätze sind grundsätzlich von Einzäunungen und Toren freizuhalten.

**4. Verkehrsflächen**  
( § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, 22 BauGB und § 12 BauNVO)

4.1 Öffentliche Verkehrsflächen  
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1.1 Verkehrsflächen

4.1.2 Sichtweiten nach EAE 85/95 Tabelle 14  
Die Sichtflächen sind ab einer Höhe von 0,80 m über Fahrbohnerkante von Aufwuchs usw. freizuhalten



**5. Grünordnung**

5.1 Pflanzgebot für Bäume – heimische Laubbäume  
( § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1.1 Auf jedes Grundstück ist mindestens 1 heimischer Hochstamm–Obstbaum zu pflanzen  
Zu erhaltender Gehölzbestand nach 9 (1) Ziff. 25 b Bau GB.



5.1.2 Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Es sind ausschließlich heimische Laubgehölze sowie Obstbäume zulässig.

**6. Flächen für Versorgungseinrichtungen**  
( §§ 9, 12, 13 BauGB)

Sind für die Errichtung von Verteilerschränken, sowie für die Verlegung von Erdkabeln keine geeigneten Gehwege oder öffentlichen Verkehrsstücken vorhanden, können diese auf Privatgrund errichtet werden.

**7. Sonstige Festsetzungen**  
Die Müllabfuhr ist nach den Richtlinien des Landkreises Forchheim zu regeln.

7.1 Es sind maximal 2 Wohneinheiten je Grundstück zulässig.  
Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze oder Garagen zu schaffen.

7.2